

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Wittenburg

Bauleitplanung der Stadt Wittenburg

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6.2 der Stadt Wittenburg für den Bereich der ehemaligen Baustoffversorgung nördlich der Bundesautobahn A 24

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

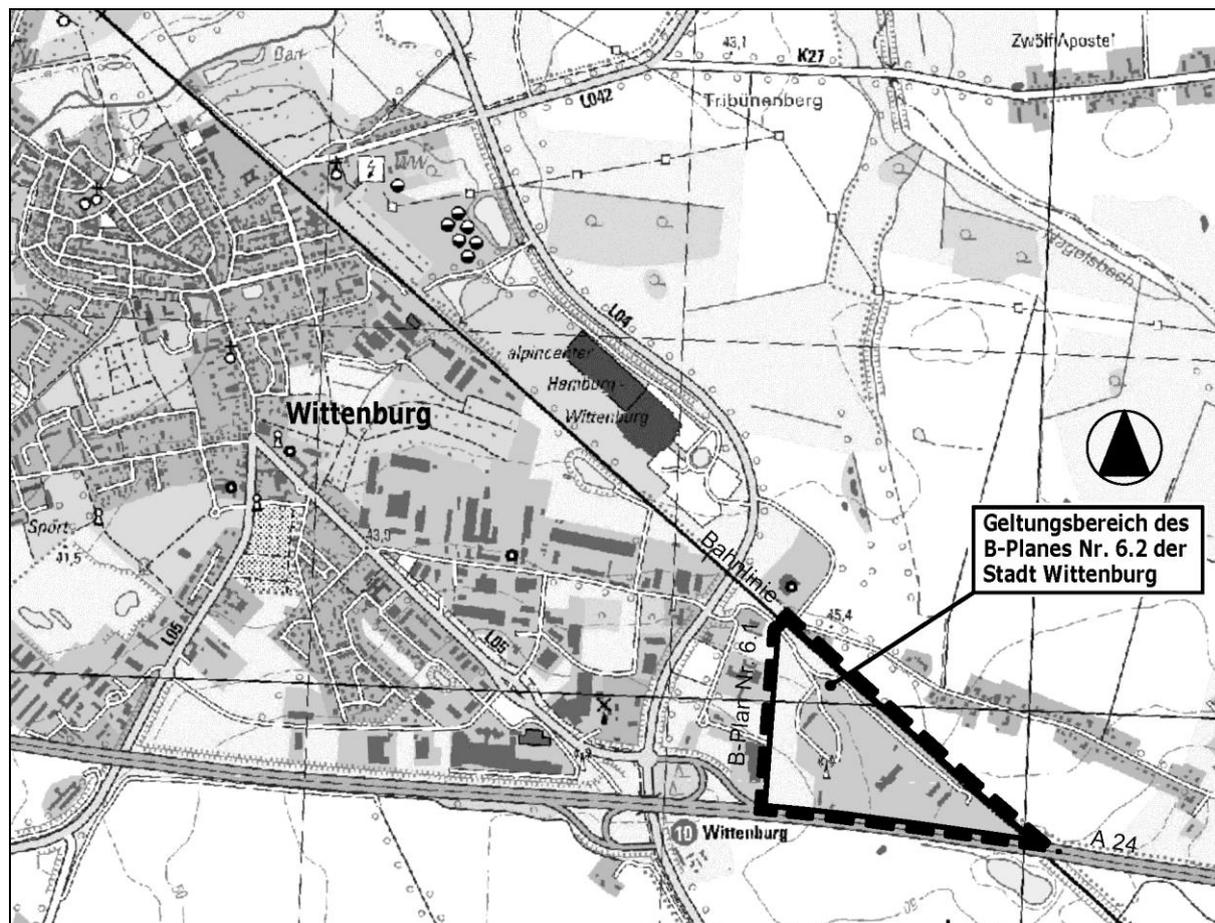
Die Stadtvertretung der Stadt Wittenburg hat in der Sitzung am 07. April 2015 den Bebauungsplan Nr. 6.2 der Stadt Wittenburg für den Bereich der ehemaligen Baustoffversorgung nördlich der Bundesautobahn 24, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den Örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Das Planverfahren wurde in Anwendung des § 214 Abs. 4 BauGB als ergänzendes Verfahren durchgeführt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6.2 der Stadt Wittenburg für den Bereich der ehemaligen Baustoffversorgung wird begrenzt:

- im Nordosten durch die Bahnlinie Zarrentin – Wittenburg – Hagenow,
- im Westen durch die Plangebietsgrenze des B-Planes Nr. 6.1 der Stadt Wittenburg, rechtskräftiger Bebauungsplan,
- im Süden durch die Trasse der Bundesautobahn 24.

Die Geltungsbereichsgrenzen sind dem nachfolgenden Übersichtplan zu entnehmen:



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6.2 der Stadt Wittenburg tritt mit Ablauf des Tages der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Alle Interessierten können die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6.2, die zugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung von diesem Tage an in der Stadtverwaltung Wittenburg – Amt für Bau- und Ordnungsangelegenheiten, Molkereistraße 4, 2.OG, in 19243 Wittenburg, während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6.2 zugrunde liegenden DIN-Vorschriften DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" und Beiblatt 1 zu DIN 4109 sowie die DIN ISO 9613-2:1999-10 „Akustik - Dämpfung des Schalls bei Ausbreitung im Freien Teil 2: Allgemeine Berechnungsverfahren“ , auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, kann bei der Stadtverwaltung Wittenburg, Amt für Bau- und Ordnungsangelegenheiten, Molkereistraße 4, 2.OG in 19243 Wittenburg, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6.2 schriftlich gegenüber der Stadt Wittenburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ein Verstoß gegen die Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 777) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 KV M-V). Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Frist eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Wittenburg geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Wittenburg, den 08. April 2015

Dr. Margret Seemann
Bürgermeisterin
Stadt Wittenburg